



Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Beschlüsse der Satzungsversammlung
- 6. Bayerischer Mediationstag

AUSGABE

4

2025

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem Beruf sind wir es gewohnt, Konflikte zu lösen – sei es im Gerichtssaal, bei Verhandlungen oder auch bereits im Mandantenkontakt. Neben der klassischen streitigen Vertretung der Interessen unserer Mandanten vor Gericht gewinnt auch die außergerichtliche Streitbeilegung zunehmend an Bedeutung – nicht nur im Hinblick auf Effizienz, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Konfliktlösung. Ein erster anwaltlicher Schriftwechsel mit der Gegenseite oder eine außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit dem gegnerischen Kollegen dürfte für jeden von uns inzwischen zum Alltag des Berufslebens gehören. Da geht aber noch mehr ...

Gerade in einer Zeit, in der die Gerichte stark ausgelastet sind und Gerichtsverfahren aus unterschiedlichsten Gründen teils sehr lange andauern, teils zu hohen Gerichts- bzw. Sachverständigenkosten führen – wohingegen die anwaltliche Vergütung bei längerer Verfahrensdauer doch eher mau ausfällt und – heruntergerechnet auf die anfallenden Arbeitsstunden manchmal sogar den derzeitigen Mindestlohn deutlich unterschreiten würde – kann die Mediation eine wertvolle Alternative darstellen, um Streitigkeiten konstruktiv, einvernehmlich, zeitnah und oftmals auch deutlich wirtschaftlicher beizulegen. Und dies in nahezu allen Bereichen, sei es in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten, bei innerbetrieblichen Konflikten oder im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren, von Nachbarschaftsstreitigkeiten gar nicht erst zu sprechen. Zumindest soweit die Beteiligten tatsächlich bereit dazu sind, sich auf diesen Weg einzulassen.

Der jüngst stattgefunden 6. Bayerische Mediationstag zum Thema „Inspirationen für ein innovatives Kon-

fliktmanagement“ hat erneut eindrucksvoll gezeigt, dass Mediation zwischenzeitlich in der anwaltlichen Tätigkeit angekommen ist und eine wichtige Rolle in unserer täglichen Arbeit spielen kann. Mediation ist längst kein exklusives Werkzeug nur für spezialisierte Mediatoren mehr, sondern kann auch für Rechtsanwälte eine wertvolle Ergänzung im Portfolio sein. Eine umfassende Beratung des Mandanten über die verschiedensten Konfliktlösungsmöglichkeiten, sowie die rechtliche Begleitung eines Mandanten im Rahmen eines Mediationsverfahrens eröffnet uns eine zusätzliche Möglichkeit, unsere Mandanten umfassend unterstützen zu können. Das stärkt auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Mediation ist daher als sinnvolle Ergänzung zur anwaltlichen Tätigkeit zu sehen und künftig vielleicht sogar als integraler Bestandteil unseres Berufsbildes zu verstehen.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg möchte daher auch in Zukunft die Weiterbildung und den Austausch zu diesem Thema fördern. Denn nur gemeinsam können wir die Mediation zum Wohle unserer Mandanten – und unserer Kanzleien – als festen Bestandteil unserer anwaltlichen Arbeit etablieren und so zu einer noch besseren Konfliktlösung für unsere Mandanten beitragen.

Mehr zum 6. Bayerischen Mediationstag finden Sie auf Seite 127.

Mit diesen Worten wünsche ich Ihnen eine erholsame Sommerpause!

Ihre Melanie Sandhöfer

Kurz zusammengefasst

Engagieren Sie sich



Nehmen Sie teil an der STAR-Umfrage
Seite 131

Prüfer gesucht
für die Erste und Zweite Juristische
Staatsprüfung
Seite 129

Inhalt

Editorial	119
Europaecke	121
Aus der Arbeit des Vorstands	122
Beschlüsse der Satzungsversammlung	122
BRAK-Handlungshinweise und Tipps	125
Besuch bei der Partnerkammer in Trient	126
Unser Bezirk	127
6. Bayerischer Mediationstag	127
Hans Soldan Moot	128
Prüfer für mündliche Prüfungen gesucht	129
Fortbildungsprüfung 2025	130
STAR – jetzt noch teilnehmen!	131
Jour fixe mit dem Bayerischen Staats- ministerium der Justiz	132
Gerichte, Ämter, Ministerien	132
Unzulässige Höhe einer Honorar- vereinbarung	132
Europäischer RA muss beA nutzen	133
beA – Übersendung falscher Dateien	133
Vertretungszwang vor dem BFH auch für aktiven Richter	133
Personalien	134
Kanzleiforum	136
Anwaltsinstitut	139
Fortbildungsveranstaltungen	141
Impressum	148

Neues aus Brüssel

Anwalt in Haft – Türkei

Am 19. Juni 2025 ist der Anwalt des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem İmamoğlu, Mehmet Pehlivan, erneut verhaftet worden. Die BRAK hatte das Vorgehen gegen die türkische Anwaltschaft bereits in der Vergangenheit vehement kritisiert.

Im März war İmamoğlu wenige Tage bevor er seine Kandidatur für die nächste Präsidentschaftswahl im Jahr 2028 ankündigen konnte, aufgrund von Korruptionsvorwürfen inhaftiert worden. Pehlivan war bereits am 27. März 2025 für vierundzwanzig Stunden auf Grundlage von Regelungen zur Geldwäscheprävention verhaftet worden. Nun weigerte sich Pehlivan, im Korruptionsfall auszusagen, da die dafür erforderliche Erlaubnis des Justizministeriums gefehlt habe. Daraufhin wurde er wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verhaftet. Dieses Vorgehen wurde in der Anwaltschaft massiv aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Identifizierung des Anwalts mit seinem Mandanten, kritisiert.

Derzeit steht der gesamte Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer vor einem Strafgericht wegen Vorwürfen „terroristischer Propaganda“ und „öffentlicher Verbreitung irreführender Informationen“. Die Anwaltskammer hatte in einem Statement zu einer unparteiischen und wirksamen Untersuchung der Umstände im Zusammenhang mit dem Tod von zwei kurdischen Journalisten durch türkische Drohnen in Syrien aufgerufen. Die BRAK nahm als Prozessbeobachterin an bisher erfolgten Anhörungen teil. Vor dem Strafverfahren war der Vorstand aufgrund derselben Tatsachen in

einem Zivilverfahren des Amtes enthoben worden.

Keine Beihilfe zur unerlaubten Einreise – EuGH

Der EuGH hat im Fall C-460/23 (Kinsa) am 3. Juni 2025 geurteilt, dass der Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise nicht erfüllt ist, wenn eine Person zusammen mit minderjährigen Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats einreist und sie die tatsächliche Sorge für diese Minderjährigen ausübt.

Eine Drittstaatsangehörige war im August 2019 mit ihrer Tochter und ihrer Nichte, beide minderjährig, per Flugzeug nach Italien eingereist, wobei sie gefälschte Pässe gebrauchte. Daraufhin wurde sie wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise festgenommen und strafrechtlich verfolgt. Ein italienisches Gericht legte dem EuGH sodann die Frage vor, ob dieses Verhalten den Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise erfülle, was der EuGH verneinte. Er argumentierte, dass hierin die Ausübung der Verantwortung für die Minderjährigen zu sehen sei, welche sich schon aus der familiären Bindung ergebe und unter das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und die Grundrechte des Kindes gem. Art. 7 und Art. 24 der Grundrechtecharta falle. Da die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, sei sie bis zu einem erstinstanzlichen Urteil über diesen Antrag auch nicht als illegal aufhältig anzusehen und ebenfalls ihr Grundrecht auf Asyl berührt. Entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften, die ein solches Verhalten mit Strafe bedrohen, verstoßen somit gegen das Unionsrecht.

Honorarfreie Rechtsdienstleistung kann steuerpflichtig sein – EuGH

Die Generalanwältin Kokott hat am 8. Mai 2025 ihre Schlussanträge im Fall C-744/23 (Zlakov T.P.T. gegen „Financial Bulgaria“ EOOD) abgegeben. Darin kommt sie zu dem Schluss, dass eine unentgeltlich erbrachte anwaltliche Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig sei, wenn die unterliegende Gegenseite verpflichtet ist, ein gesetzliches Mindesthonorar an den unentgeltlich arbeitenden Rechtsanwalt der obsiegenden Partei zu zahlen.

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) unterliegt eine Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger als solcher gegen Entgelt erbringe, der Mehrwertsteuer. Nach Auffassung der Generalanwältin ist die anwaltliche Tätigkeit jedoch nicht als entgeltlos einzustufen, wenn der Anwalt zwar nicht von seinem Mandanten bezahlt werde, jedoch einen Anspruch auf ein Mindesthonorar gegen die unterlegene Partei habe (Rn.37). Die Mehrwertsteuerrichtlinie nehme eine Entgeltlichkeit auch dann an, wenn nicht der Vertragspartner, sondern ein Dritter die Gegenleistung entrichte. Auch der Umstand, dass die konkrete Höhe der Gegenleistung anfangs ungewiss sei, stehe dem nicht entgegen. Die Höhe der Gegenleistung sei lediglich für die Frage der Bemessungsgrundlage der zu entrichtenden Mehrwertsteuer relevant (Rn.49).

Die endgültige Entscheidung obliegt nun dem EuGH.

Quelle: BRAK

Weitere Informationen unter www.brak.de/Newsroom 

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die nachstehenden Änderungen wurden in der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 26. Mai 2025 in Berlin gefasst. Sie müssen nun zunächst noch ausgefertigt und sodann vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

Berufsordnung

I. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

II. 1. § 6 BORA Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.
- (2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2. Abs. (3) bleibt unverändert.

III. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

1. Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.
2. An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:
 - (2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.
 - (3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter

aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

IV. § 10 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Informationspflichten

(1) [Allgemeine Informationen]

Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs- Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

(2) [Informationen auf Anfrage]

Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

V. Redaktionelle Änderungen der BORA:

1. In § 3 Absätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.

In § 34 Absätze 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „EuRAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

2. In § 5a Satz 1 Nrn. 2 und 3 und in § 31 Absatz 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung/Bezeichnung „BORA“ gestrichen.

Fachanwaltsordnung

I. § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

II. § 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt neu gefasst:

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

III. § 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeistandin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

IV. § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

V. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1–5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

VI. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14l Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

VII. § 11 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht

- a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
- b) Recht der sozialen Entschädigung,
- c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
- d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
- e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
- f) Ausbildungsförderungsrecht.

VIII. § 14f Nr. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

Nutzen Sie KI zu Ihrem Vorteil!

JURA KI Assistent

Künstliche Intelligenz rechtssicher nutzen

Wir informieren Sie im individuellen Webinar
oder rufen Sie uns einfach an: 0911 32256 70

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Ihr **RA-micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

IX. § 14I FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- b) Bankvertragsrecht,
- c) das Konto und dessen Sonderformen,
- d) Bankentgelte,

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,

3. Zahlungsdienste, insbesondere

- a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
- b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
- c) Kreditkartengeschäft,

4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft,

Depotgeschäft, Garantiegeldgeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,

5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,

6. Factoring/Leasing,

7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,

8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,

9. Recht der Bankenaufsicht,

10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,

11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Quelle: BRAK

BRAK-Handlungshinweise und Tipps

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte: BRAK-Information aktualisiert

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte aktualisiert. Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Kanzleien, zum Fahrtenbuch und zur Umsatzsteuer bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug wurden an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen und im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Zu mehreren Themen hat der Ausschuss Steuerrecht nun seine Handlungshinweise überarbeitet und auch Aktualisierungen der Fußnoten und Quellen vorgenommen.

In die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Anwaltskanzleien wurden zusätzliche Ausführungen zur Mitwirkungspflicht gegenüber der Finanzbehörde gem. § 200 AO aufgenommen und zudem erläutert, welche Konsequenzen drohen, wenn dieser nicht nachgekommen wird. Ferner wurden Ausführungen zu einem möglichen Teilabschlussbericht gem. §§ 180 Ia, 202 AO gemacht, der dem Steuerpflichtigen auf Antrag erteilt werden muss.

Beim Thema Fahrtenbuch (§ 8 II 4 EstG) wurden zusätzliche Ausführungen zur Möglichkeit der Schwärzung von Angaben gemacht.

Umfassender überarbeitet wurden die Hinweise zur um-

satzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UstG. Hier wurden die Ausführungen zu den Fallbeispielen

- Mandant mit (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet,
- Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit grundstücksbezogenen Rechtsanwaltsleistungen

ergänzt und dazu weitere Fallvarianten gebildet, deren Rechtsfolgen ausführlich erklärt und beantwortet werden.



Weitere Informationen unter: www.brak.de/newsroom/

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Joachim Lobers, Nürnberg
 Agnes Trotz-Looshorn, Fürth
 Clemens Schnabel, Straubing
 Dr. Joachim Kottke, Nürnberg
 Ralf Vennebusch, Nürnberg

verst. 13.05.2025
 verst. 21.05.2025
 verst. 01.06.2025
 verst. 20.06.2025
 verst. 14.07.2025

Besuch bei der Partnerkammer in Trient

Bereits 2007 unterzeichneten die Rechtsanwaltskammer Trient (Ordine degli Avvocati di Trento) und die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ein Partnerschaftsabkommen mit dem Ziel, eine institutionalisierte Verbindung der beiden Kammern zu schaffen. Mit einem Besuch einer Delegation aus Trient im vergangenen Herbst wurde der Anfang einer Vertiefung der Zusammenarbeit geschaffen, nachdem die Kooperation in den vergangenen Jahren stagnierte (**WER** 6/2024, S.198).



Vom 22. –24.05.2025 war eine dreiköpfige Delegation aus Nürnberg zu einem Gegenbesuch in Italien. Sie war der Einladung der Rechtsanwaltskammer Trient zum Bezirkskongress in Riva del Garda gefolgt.

Bei dem Besuch der Nürnberger Kolleginnen RAin Sandhöfer und Popp sowie des Kollegen Lubojanski bestand Gelegenheit zum intensiven Austausch. Bei einer gemeinsamen Arbeitssitzung wurde insbesondere überlegt, wie junge Kolleginnen und Kollegen aus beiden Ländern von der Kooperation profitieren können. Geplant ist beispielsweise, es künftig Referendarinnen und

Referendaren bzw. jungen Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen, in Kanzleien zu hospitieren und in die dortige Arbeit für einige Wochen eingebunden zu werden. Dabei sei es wichtig, die jungen Kolleginnen und Kollegen nicht nur beruflich, sondern während ihres Aufenthalts auch möglichst privat einzubeziehen. Die Kammern Nürnberg und Trient werden die Regeln für den Austausch in einem schriftlichen Programm fixieren.

Weitere angedachte Anknüpfungspunkte für eine Vertiefung des Austausches mit der Partnerkammer Trient könnten der nächste Bayerische Mediations-

tag oder die von der RAK Nürnberg organisierte Veranstaltung „be a lawyer“ sein.

Beschlossen wurde zudem, auf den Homepages der Rechtsanwaltskammern künftig wechselseitig Informationen zu veröffentlichen, insbesondere sollen Hinweise auf Veranstaltungen und Seminare aufgenommen werden.

Vertreter beider Kammern wollen sich auch künftig jährlich treffen und sich dazwischen in Videokonferenzen austauschen. Wir werden weiter berichten. Bei Fragen, Anregungen oder Interesse an der Unterstützung der geplanten Kooperationen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der RAK Nürnberg, HGFin Katja Popp, wenden. 





6. Bayerischer Mediationstag

Eine unbezahlte Rechnung des Geschäftspartners, ein Konflikt zwischen Angestellten oder bei einer Trennung von Eheleuten: Bei Auseinandersetzungen von Unternehmen und Privatpersonen kann eine Mediation oft helfen, eine rasche und nachhaltige Lösung zu finden. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz lud daher am 21.5.2025 gemeinsam mit der IHK für München und Oberbayern, den bayerischen Rechtsanwaltskammern, der Landesnotarkammer Bayern, dem Bayerischen Anwaltverband und der MediationsZentrale München zum 6. Mediationstag ein.

Ziel war es, neue Impulse zu entwickeln, um das Potential der Mediation als wirksames Instrument außergerichtlicher Konfliktlösung noch besser zur Geltung zu bringen. Der Mediationstag stand unter dem Titel „Inspirationen für ein innovatives Konfliktmanagement“. Herzstück des Mediationstages waren elf Knowledge-Cafés.

Dort suchten Teilnehmende mit Expertinnen und Experten anhand praktischer Erfahrungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse und ausländischer Vorbilder gemeinsam nach neuen Impulsen für die Mediation.



Hintergrund: Der Mediationstag richtet sich an alle Angehörigen der Rechtsberufe, besonders an Unternehmen und Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösungen.

Weitere Informationen finden sich unter www.bayerischermediationstag.de. □

Quelle: BayStMJ – Pressemitteilung 061/2025

Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in die nächste Runde. Vom 09. bis 11.10.2025 finden die mündlichen Verhandlungen des 13. Soldan Moots in Hannover statt.

Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr 31 Teams von 19 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten.

Kolleginnen und Kollegen gesucht!
Als Richter, Juror oder Korrektor

Jetzt anmelden!

Anhand eines fiktiven Falls (Veröffentlichung seit 3. Juli 2025) wird ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Die mündlichen Verhandlungen des Soldan Moots in Hannover „spielen“ vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Jeweils zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte auf. Zwei Juroren bewerten dabei die Plädoyers der Studierenden.

Vor allem wird die Unterstützung bei der Korrektur der Schriftsätze durch Kolleginnen und Kollegen benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils

nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze.

Die Klageschriftsätze gehen am 07.08.2025, die Klageerwiderungen am 04.09.2025 im Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf ein. Die Veranstalter wären äußerst dankbar, wenn Sie die Korrektur bis zum 01.10.2025 übernehmen könnten.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 09.–11.10.2025 Praktiker gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. □

Weitere Informationen unter www.brak.de/soldan-moot-court/ und SOLDAN MOOT 2025 – Soldanmoot.de

Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung –

Prüfer und Prüferinnen für mündliche Prüfungen gesucht

Das Landesjustizprüfungsamt sucht dringend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die mündliche Prüfung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Die Voraussetzungen für die Prüferbestellung sind:

- Mindestens dreijährige Berufspraxis als Rechtsanwalt, Syndikus/Wirtschaftsjurist, Staatsanwalt, Richter oder Beamter. Auch Zeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universitäten können hier angerechnet werden.
- Die Examina sollten grundsätzlich jeweils mit mindestens 9 Punkten bestanden worden sein.
- Eine parallele Prüfertätigkeit und Mitwirkung bei einem privaten Repetitorium als Dozent oder Veranstalter ist nicht möglich.

Die Prüfertätigkeit im mündlichen Examen wird seitens des Freistaats Bayern mit 27,56 EUR je Prüfungsteilnehmer vergütet. Für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung werden je Erst- und Zweitbewertung 18,04 EUR gewährt (Erste Juristische Staatsprüfung: 13,84 EUR).

Dies ist angesichts der Vorbereitungs- und Prüfungszeit sicherlich nicht viel. Es ist jedoch zu beachten, dass es gerade für die Anwaltschaft eine wichtige Aufgabe darstellt, in den Examina die anwaltliche Sicht der Rechtsanwendung einfließen zu lassen und Anwaltswissen abzufragen. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Referendare im Berufsfeld Anwaltschaft von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten geprüft werden.

Darüber hinaus ist es für jeden Prüfer und jede Prüferin auch eine persönlich bereichernde Tätigkeit, mit anderen herausragenden Juristen im Rahmen der Examina mit den jungen Absolventen Prüfungsgespräche durchzuführen, die verschiedenen juristischen Materien in allen Rechtsgebieten zu vertiefen und dadurch auch fachlich zu profitieren.

**Engagieren
Sie sich!**



Hinsichtlich des zeitlichen Aufwands können die Prüferinnen und Prüfer völlig zwanglos je nach persönlicher Verfügbarkeit an den zwei Examensterminen im Jahr bei ca. ein bis vier Prüfungen pro Termin teilnehmen. Bei den schriftlichen Prüfungen ist ein Kontingent von max. 50 Erst- und Zweitbewertungen üblich.

Die konkrete Einsatzbereitschaft der Prüferinnen und Prüfer wird vor jeder mündlichen und schriftlichen Prüfungsperiode abgefragt, sodass Sie nicht ohne Ihr konkretes Einverständnis zu Prüfungstätigkeiten herangezogen werden. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Ansprechpartnerin ist Frau Baumgartner, zu erreichen unter: Tel. 089/5597-2585

Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

10 Jahre

Simone Hanek
Anwältin Wecks
Karl-Grillenberger-Str. 3a
90402 Nürnberg



Fortbildungsprüfung 2025 Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Von März bis Mai 2025 fanden die jährlichen Fortbildungsprüfungen zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in statt.

In Nürnberg/Bamberg haben 28 Teilnehmerinnen, davon 7 Wiederholerinnen, und 1 Teilnehmer die Prüfung abgelegt. In München nahmen 44 Personen an den Prüfungen teil. Erfolgreich waren im Bezirk der Rechtsanwaltskammern Nürnberg/Bamberg 9, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 24 Teilnehmende.

Inzwischen haben bayernweit 1.395 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Prüfung erfolgreich abgelegt, 341 davon in unserem Prüfungsbezirk.

Bedauerlicherweise sind die Prüfungsergebnisse insgesamt noch schlechter ausgefallen als in den letzten Jahren. Die Durchfallquote in unserem Bezirk lag in diesem Jahr bei 68,9% (Vorjahr: 50,00 %); bayernweit lag sie bei 45,20% (2024: 41,81 %; 2023: 32,84 %; 2022: 42,59; 2021: 30,66; 2020: 35,29 %, 2019: 40 %).

Auch der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen in Nürnberg/Bamberg ist mit 3,66 nach einem positiven „Ausreißer“ nach oben im Jahr 2024 wieder schlechter ausgefallen

und entspricht im Ergebnis wieder dem Durchschnitt der letzten Jahre (2024: 3,14; 2023: 3,75; 2022: 3,63; 2021: 3,60; 2020: 3,53, 2019: 3,89). Die Noten 1 und 2 konnten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg leider erneut nicht vergeben werden. Die Note 3 wurde 3 mal erzielt, die Note 4 wurde 6 mal vergeben. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Am 25.06.2025 fand die Abschlussfeier in Nürnberg statt.



Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1
2021	75	38	8	29	28	4	20	5	1	8
2022	54	30	5	19	20	3	8	k.A.	1	3
2023	67	43	3	21	33	2	10	10	-	8
2024	55	27	6	22	18	3	11	k.A.	-	4
2025	73	44	5	24	24	2	7	k.A.	1	6

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken auf

diesem Weg nochmals zu ihrem Erfolg. Ein besonders herzlicher Dank gebührt auch dieses Jahr wieder den Mitgliedern der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse

für ihr ehrenamtliches Engagement.

□ PH

STAR: Neue Untersuchung zur Situation der Anwaltschaft – jetzt noch teilnehmen!

Wie stehen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland beruflich und wirtschaftlich da? Das erforscht das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) in regelmäßigen Abständen. Die aktuelle Untersuchung läuft noch bis Ende August. Bringen Sie sich jetzt ein!

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wird bereits seit 1993 in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Ziel der empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen.

In diesem Jahr geht es um die wirtschaftliche Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Im Fokus stehen die Themen berufliche Einkünfte inkl. Jahresverdienst/Umsatz und

betriebliche Kosten, Erwerbsunterbrechungen und -einschränkungen sowie mögliche relevante Faktoren wie Spezialisierungen, Rechtsform und Standort der Kanzlei sowie Anzahl tätiger Personen.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen bis zum 31.8.2025 an der STAR-Umfrage teil. Die Befragung findet rein digital statt, erfolgt anonym und dauert etwa 15 bis 20 Minuten:

https://ww3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/e445/

□ RAin Beyrich, BRAK

Jour fixe mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

In regelmäßigen Abständen treffen sich Vertreter der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BayStMJ), um gemeinsame Themen und wechselseitige Anliegen zu erörtern. Das letzte Treffen fand am 21.05.2025 im BayStMJ in München statt.

Präsident Dr. Wirsching berichtete von dem Vorstoß der Anwaltschaft, auch die Anwaltschaft im Grundgesetz abzusichern. Ein entsprechender Vorschlag wird von der Bundesrechtsanwaltskammer an den Gesetzgeber herangetragen werden.

Weitere Themen waren die in der Anwaltschaft massiv kritisierte Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO um einen S. 2, wonach eine Übermittlung von Dokumenten an das Finanzamt via beA keine formwirksame Einreichung darstellt, die Einführung der eAkte im Strafverfahren sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Anwaltsgerichten. 



Unzulässige Höhe einer Honorarvereinbarung

BGH, Urt. v. 08.05.2025 – IX ZR 90/23

„a) Die Vergütungsvereinbarung bestimmt, auf welche Tätigkeiten und welche Angelegenheiten die Prüfung der unangemessenen Höhe der Vergütung zu beziehen ist. Danach richtet sich, ob von einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung erfasste anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung getrennt von anderen nach der Vergütungsvereinbarung erfassten Aufträgen zu betrachten sind. Wurde der Rechtsanwalt mit anwaltlichen Tätigkeiten betraut, die üblicherweise den Gegenstand eines selbständigen Anwaltsdienstvertrags bilden, ist grundsätzlich auf die hierfür ausgeübten Tätigkeiten, den darauf entfallenden Teil der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung sowie die

hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren abzustellen.

b) Die tatsächliche Vermutung, dass ein vereinbartes Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, gilt auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars für zivilrechtliche Streitigkeiten.

c) Bei der Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung auf den angemessenen Betrag ist dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell Rechnung zu tragen. Ein von den Parteien vereinbartes Zeithonorar kann nicht durch Kappung des Honoraranspruchs auf einen Pauschalbetrag der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet werden.“ 

Europäischer RA muss beA nutzen

BGH, Beschl. v. 15.05.2025 – IX ZB 1/24

„Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Grundsatz in einem Verfahren vor den Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.“

Aus den Gründen:

[...]

Der Schriftsatz der Instanzbevollmächtigten des Antragsgegners sei als Prozessklärung unwirksam, weil er nicht als elektronisches Dokument übermittelt worden sei (§ 130d Satz 1 ZPO).

Der auf Seiten der Instanzbevollmächtigten des Antragsgegners tätig gewordene österreichische Rechtsanwalt sei zur Einreichung der Beschwerdeschrift in elektronischer Form gemäß § 130d Satz 1 ZPO gehalten gewesen. § 130d Satz 1 ZPO bestimme, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln wären. Diese Vorgaben gälten im Grundsatz auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte im Sinne der §§ 25 ff EuRAG.

Eine von der Nutzungspflicht entbindende Ausnahmegvorschrift enthalte die Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland nicht. § 27a Abs. 1 Satz 1 EuRAG sehe vielmehr vor, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen könne. Hintergrund dieser Regelung sei, dass der Gesetzgeber mit Blick auf die am 1. Januar 2018 eingetretene passive Nutzungspflicht alle im Zivilprozess auftretenden Anwälte, somit auch dienstleistende europäische Rechtsanwälte, für verpflichtet gehalten habe, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Deshalb habe auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit geschaffen werden sollen, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet zu bekommen.

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

beA – Übersendung falscher Dateien

BGH, Beschl. v. 11.02.2025 – VIII ZB 65/23

„Zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze – hier: Berufungsbegründung – über das besondere elektronische Anwaltspostfach (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 11. Mai 2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201; vom 21. März 2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668; vom 30. Januar 2024 – VIII ZB 85/22, NJW-RR 2024, 792).“

□

Vertretungszwang vor dem BFH auch für aktiven Richter

„Für einen aktiven Richter besteht kein Recht zur Selbstvertretung in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Der in § 62 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung normierte Vertretungszwang für Verfahren vor dem Bundesfinanzhof verstößt insoweit nicht gegen höherrangiges Recht.“

□

Volltext unter www.bundesfinanzhof.de

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 21.07.2025 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.980

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Ahmad, Mendy (Nürnberg) ^{ooo}
 Alistratova, Alina (Nürnberg) ^{ooo}
 Arnold, Alina (Nürnberg)
 Ballone, Antonino (Nürnberg)
 Betz, Aidana (Nürnberg)
 Bogner, Cornelius (Regensburg)
 Coniglio, Christina (Nürnberg)
 Deisenrieder, Elisa (Nürnberg)
 Dittrich, Christian (Regensburg)
 Dreßel, Markus (Erlangen) ^{^^}
 Ebersberger, Kim (Nürnberg) ^{^^}
 Eckhardt, Franziska (Nürnberg)
 Föhr, Marion (Nürnberg)
 Giersdorf, Franziska (Erlangen) [^]
 Gostev, Galina (Nürnberg)
 Herla, Sophie (Nürnberg)
 Höfer, Simon (Nürnberg)
 Hübner, Tobias (Nürnberg)
 Inan, Selin (Nürnberg)
 Kiss, Daniel (Regenstauf)
 Koch, Alba (Nürnberg)
 Kohlmann, Nina (Regensburg)
 Kraft, Hanna (Nürnberg)
 Latteier, Sandra (Nürnberg)
 Laußer, Miriam (Straubing)
 Lugert, Johanna (Fürth)
 Meisner, Franziska (Herzogenaurach) ^{^^}
 Prinz, Johanna (Aholting)
 Reimann, Richard Clemens (Nürnberg)
 Repetz, Sebastian (Nürnberg) ^o
 Rudenko, Dmytro (Nürnberg) ^{ooo}
 Rümpler, Vanessa (Regensburg)
 Schäfer, Astrid (Nürnberg)
 Schlett, Daniel (Nürnberg)
 Schmid, Katja (Regensburg)
 Schmitt, Dr. Norbert (Nürnberg)
 Schneider, Nadine (Roth) ^{^^}
 Silberhorn, Thomas (Nürnberg)
 Sinner, Dr. Wolfgang (Muhr am See)
 Straßburger, Dr. Steffen (Straubing)
 Szeponik, Tom ^{*}
 Traczyk, Annika (Nürnberg) ^{^^}
 Trasch, Sabine (Coburg) ^{^^}
 Weber, Daniela (Regensburg) ^{^^}
 Westerbecke Romero, Pablo ^{*}

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) [^]
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^{^^}
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^{^^^}
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO ^o
 Europäischer Rechtsanwalt ^{oo}
 WHO-Anwalt ^{ooo}
 kanzleipflichtbefreit ^{*}

White, Aurea (Erlangen) ^{^^}
 Wiefel, Julia (Schwabach)
 Zeller, Julia (Regensburg)

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

321 LEGAL GmbH (Fürth)
 Decker Digital Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Schwaig)
 Flower State Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Nürnberg)
 Rödl BTG Verwaltungs GmbH (Nürnberg)
 SP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Höchststadt / Aisch)
 Speer + Wehr Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Nürnberg)
 SRRP GmbH (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN

Auer, Johann (Regensburg)
 Bach, Felix (Nürnberg) ^{^^}
 Brey, Reinhard (Bernhardswald)
 Büchel, Elmar (Schierling)
 Cichon, Franziska (Erlangen) ^{^^}
 Feldsmann, Jürgen (Weiden)
 Flecks, Victoria (Regensburg) ^{^^}
 Greger, Dr. Stephan (Regensburg)
 Hahn, Dr. Wolfgang (Nürnberg)
 Hamel, Susanne (Erlangen) [^]
 Hartmann, Christina (Erlangen)
 Hellweg, Christoph (Hexenagger)
 Koll, Christian (Nürnberg)
 Kottke, Dr. Joachim (Nürnberg)
 Kugler, Johannes (Nürnberg)
 Meier, Stefanie (Obermichelbach)
 Möritz, Petra (Erlangen)
 Riedel, Ulf (Köln) [^]

Rietner, Marcus (Regensburg)
 Sachse, Jonas (Nürnberg)
 Schmid, Cornelia (Nürnberg)
 Schnabel, Clemens (Straubing)
 Schrüfer, Christine (Amberg)
 Sostmeier, Christiane (Regensburg)
 Stadler, Detlef (Absberg)
 Stöckle, Sabrina Martina (Regensburg)
 Thanner, Ester (Nürnberg)
 Trotz-Looshorn, Agnes (Fürth)
 Vennebusch, Ralf (Nürnberg)
 Weidmann, Ferdinand (Erlangen) ^^
 Wenzel, Christian (Straubing)
 Wilhelm, Andreas Franz (Weiden)

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Rechtsanwälte Straube – Digutsch Partnerschafts-
 gesellschaft mbB (Regensburg)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzleipflichtbefreit *

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Astrid Grimm, Neumarkt
 RA Johannes Hirsch, Nürnberg

FA für Erbrecht

RAin Magdalena Frank, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RAin Katharina Kastenhuber, Nürnberg

FA für Familienrecht

RAin Timea Tobiasova-Kroll, Cham

FA für Medizinrecht

RAin Carina Fichtl, Regensburg

FA für Steuerrecht

RAin Sandra Schöffel, Nürnberg
 RA Matthias Jena, Fürth
 RAin Ines Flesch, Nürnberg

FA für Vergaberecht

RA Kai Wischnat, Nürnberg
 RA Alexander Himmler, Regensburg

Barrierefreiheitspflichten für Kanzlei-Websites?

Am 28. Juni 2025 trat das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Insbesondere Kanzleien mit digitalem Angebot sollten prüfen, ob und in welchem Umfang ihr Online-Angebot unter die Regelungen des BFSG fällt.

Das BFSG betrifft auch Kanzleien, die über ihre Websites Mandatsabschlüsse oder interaktive Rechtsdienstleistungen anbieten. Ausnahmen gelten für den B2B-Bereich und Kanzleien mit weniger als zehn Mitarbeitern und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz. Greifen diese Ausnahmen nicht, muss die Website barrierefrei sein.

Weitere Informationen unter: Schirmbacher/Hilchenbach, Barrierefreiheitspflichten für Kanzlei-Websites, anwaltsblatt.de, 12.05.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10116> 

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

GOLDENSTEIN & FELLA /RA Goldenstein,
karriere@kanzlei-goldenstein.de
 Tel. 09131/62 38 00

Wir sind eine Rechts- und Steuerkanzlei in der Erlanger Innenstadt, die Unternehmen und Immobilienbesitzer umfassend berät und vertritt. Für den Bereich des Immobilienrechts und des Prozessrechtes suchen wir Sie als Verstärkung! Wir arbeiten voll digital. <https://kanzlei-goldenstein.de/jobs/rechtsanwalt-vertragsrecht-baurecht-zivilprozessrecht/>

Rechtsanwälte Haydn, Deuerlein, Limmer,
 Tel: 09151 / 81990, www.rechtsanwalts-kanzlei.de
 Wir sind eine mittelständische Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit Standorten in Hersbruck und Neumarkt i. d. Opf. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir bieten ein kollegiales und modernes Arbeitsumfeld. Bewerbungen an: info@rechtsanwalts-kanzlei.de

Weidner Rechtsanwalt

Wir suchen für den Standort Regensburg einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (gerne auch Berufsanfänger) vorwiegend im Bereich Vertragsrecht und ggf. Interesse an gewerblichem Rechtsschutz in Vollzeit oder Teilzeit (ab 30 Std. pro Woche) ab 01.10.2025. <https://ra-weidner.com/jobs>
 Bewerbungen an: kanzlei@ra-weidner.com

Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen

wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über www.dr-carl-partner.de/karriere oder per E-Mail an: karriere@d-c-p.de

Kanzlei für Erbrecht Kestler
www.anwalt-kestler.de/job

Freundliches Kanzleiteam sucht anwaltliche Verstärkung (m/w/d) im Erbrecht für die Standorte Waldmünchen, Cham, Bad Kötzing und Regensburg in Voll- oder Teilzeit. Bearbeitung von Mandaten im Rahmen der Nachfolgeplanung. Wir freuen uns auf Sie, buero@anwalt-kestler.de

Rechtsanwälte Skapczyk & Kollegen, Thomas Skapczyk, Tel. 09131/21084

Wir suchen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (Familienrecht) in Teilzeit/Vollzeit/freie Mitarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bewerbungen an: info@ra-skapczyk.de

RA Maximilian Hufnagel, Tel. 0941-5993000
 Kanzlei Hufnagel, Frankenstraße 9, 93059 Regensburg, info@kanzlei-hufnagel.de, Tel. 0941-5993000
 Zugelassener Anwalt/Anwältin für Regensburg in VZ gesucht. Mind. 5 Jahre Berufserfahrung.

vestner@boergers.com, Tel. 0911-74899850

BÖRGERS Rechtsanwälte PartmbB ist eine auf das Immobilienrecht spezialisierte und deutschlandweit tätige Kanzlei mit Standorten in Berlin, Hamburg, Stuttgart und Nürnberg. Wir suchen am Standort Nürnberg nach erfahrener und tatkräftiger Unterstützung im Bau- und Architektenrecht, Gewerberaummiet- und WEG-Recht sowie Bauinsolvenzrecht.

Förster & Blob, RA Christian Heigl
c.heigl@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Kanzlei u.a. mit Schwerpunkt in der Beratung von KMUs suchen

wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit mehrjähriger Berufserfahrung im WirtschaftsR, insb. Handels- und GesR/M&A. Freuen Sie sich auf ein kollegiales Team, moderne Ausstattung und eine attraktive Vergütung.

Rechtsanwälte Skapczyk & Kollegen
Thomas Skapczyk, Tel. 09131/21084
Wir suchen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (Zivilrecht) in Teilzeit/Vollzeit/freie Mitarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bewerbungen an: info@ra-skapczyk.de

Besold Rechtsanwälte, RA Felix Beer,
felix.beer@besold-rae.de
Für unsere Kanzlei in Schwabach u. Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) v.a. im Sozialrecht. Sie beraten und vertreten Mandanten kompetent in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Wenn Sie Motivation und Teamgeist mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Ein eigener Arbeitsplatz und die Möglichkeit für Homeoffice sind gegeben.

Küspert + Haller PartGmbH, Frau Kretschmar,
Tel. 0911/5303430, kretschmar@kh-nbg.de
Wir, engagiertes Team mit 3 Berufsträgern suchen zur Verstärkung unserer familien- und erbrechtlich ausgerichteten Kanzlei im Nürnberger-Süden RA (m/w/d) im allg. ZivilR, FamR und ErbR, gerne auch Berufsanfänger oder Wiedereinsteiger. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen in einem kollegialen Arbeitsumfeld.

G&P Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, RA Bankel,
gpmail@gplaw.de, www.gplaw.de
Die G&P RA-GmbH ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (m/w/d, auch Berufseinsteiger) für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail.

www.sommer-partner.de
Zur Verstärkung unseres Teams Familienrecht, Erbrecht und Nachfolge in Ansbach suchen wir einen RA (w/m/d) in Voll- oder Teilzeit. Flexible Arbeitszeiten, Home-Office, ein kollegiales Miteinander und überdurchschnittliche Vergütung sind bei uns selbstverständlich. Anruf oder E-Mail genügt: Tel.: 0981-9722590, daniel.sommer@sommer-partner.de

s.zaeh@rae-zaeh.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unsere strafrechtlich und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Nordosten von Nürnberg eine(n) Rechtsanwalt/-in (m/w/d) vorzugsweise für das allg. ZivilR, ArbR, Verkehrsrecht. Wir sind ein engagiertes Team mit 4 Berufsträgern und bieten einen modernen Arbeitsplatz in kollegialer Atmosphäre.

Stellengesuche

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

anwaeltinxyz@gmx.de
Engagierte Rechtsanwältin mit mehrjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht sucht neue Herausforderung im Bereich Familienrecht – gerne in Teilzeit oder als freie Mitarbeiterin – im Raum Nürnberg, Fürth, Erlangen.

Chiffre: 2025-SGRA-03
Suche neues Team für 2. Halbzeit! Erfolgreicher Mannschaftskapitän möchte nach zwei Jahrzehnten ausgewechselt werden. Bringe routinierte Expertise im Führen des Legal Teams eines internationalen Konzerns mit allem, was dazu gehört, suche neue Herausforderung aus ungekündigter Stellung. Überraschen Sie mich gerne mit Angeboten out of the box.

Graf, Tel. 0151-15381616
graf@legalinterim.solutions
Flexible, unkomplizierte Interim-Lösungen für Rechtsabteilungen: bei vermehrtem Arbeitsanfall, Projekten, bei kurzfristigem oder zeitlich begrenztem Unterstützungsbedarf (Elternzeit, vakante Stelle), zum Aufbau einer Rechtsabteilung. Ehemalige Unternehmensjuristin und RAin bietet Unterstützung auf Tagessatzbasis an. www.legalinterim.solutions

Rechtsanwaltsfachangestellte

Tel. 0170 - 58 71 671
Erf. Rechtsfachwirtin m. langjähriger Berufserfahrung bietet Dienstleistungen aus dem jur. Fachsekretariat stundenweise aus dem Homeoffice oder als Urlaubs-/Krankheitsvertretung auch vor Ort über Werkvertrag oder ANÜ an. Sicher im Umgang mit WinMacs, Termine u. Fristen, Buchhaltung, Fallbearbeitungen, jegl. Korrespondenz. Nähere Infos nach Anfragen.

Kanzleiveräußerungen/Vermietungen

kanzleiuebergabe@online.de

Aus persönlichen Gründen möchte ich meine anwaltliche Tätigkeit beenden und meine Kanzleiräume in der Altstadt von Amberg an Kollegen übergeben. Die Kanzleiräume umfassen ca. 150 m² sowie ein Kellerabteil. Die Kanzleiräume sind voll eingerichtet und könnten sofort genutzt werden. 2 Anwaltszimmer, Besprechungsraum, Küche, Empfang + 2 Zimmer.

Bürogemeinschaften/Zusammenarbeit

info@ra-watzlawik.de

Kanzlei in Nürnberg (Nahe Business-Tower) mit Tätigkeitsschwerpunkt Zivilrecht und Betreuungsrecht bietet einen Büroraum, Mitnutzung der Büroinfrastruktur u. des Besprechungszimmers für eine Bürogemeinschaft an. Günstige Kostenstruktur und gute Verkehrsanbindung (Tram 5 u. 11). Arbeitsplatz für eine Schreibkraft im Sekretariat vorhanden.

Chiffre: 2025-BGZA-17

Kanzlei in Neutraubling sucht einen Rechtsanwalt (m/w/d), gerne mit Schwerpunkt Familienrecht, selbstständig tätig in Bürogemeinschaft (unter Mitbenutzung der Büroinfrastruktur), als freier Mitarbeiter oder im Angestelltenverhältnis. Unsere attraktiven Konditionen (Arbeitsmodelle, Vergütung, etc.) besprechen wir gern persönlich mit Ihnen.

RAin Anneliese Weber, Tel. 09131 68 77 89 25

Wir suchen eine(n) dritte(n) Kollegen/Kollegin für unsere Bürogemeinschaft in Erlangen Zentrumsnähe. Unsere hellen Kanzleiräume befinden sich in der Nögelsbachstraße 49a, Parkplätze und eine sehr gute Verkehrsanbindung sind vorhanden, günstige Kostenstruktur. Alles Weitere gern persönlich oder tel. unter o.g. Nr. oder über: kontakt@kanzlei-aweber.de

Chiffre: 2025-BGZA-16

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort

/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

RA Bleicher, Tel. 0171-1740666

Modern ausgestattete Kanzlei mit eingespieltem Büroteam im Nürnberger Zentrum bietet einem oder zwei Kollegen/innen helle freundliche Büroräume und Mitnutzung der Infrastruktur zur Bildung einer Bürogemeinschaft. Weiterer Platz für Sekretariat ist vorhanden, TG-Stellplatz und U-Bahn in der Nähe.

Küspert + Haller PartGmbH, Frau Kretschmar, 0911/5303430, kretschmar@kh-nbg.de

Familien- und Erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Nürnberger-Süden (Nähe Langwasserbad) sucht für helles und freundliches Büro ein bis zwei RAe (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Möglichkeit die komplette Kanzleiinfrastruktur zu nutzen. Konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät. Ergänzende Fachgebiete willkommen, aber keine Bedingung.

Rechtsanwältin Hülya Duran

info@anwaltskanzleiduran.de

Wir bieten zur Ergänzung der Bürogemeinschaft von zwei Rechtsanwältinnen zum 01.01.26 ein helles und freundliches Büro (ca. 40 m²) zur Miete an. Die Kanzleiräume befinden sich in unmittelbarer Nähe der Gerichte (Nbg. u. Fürth). Über die SWT, die A 73 und die U-Bahn ist die Kanzlei sehr gut angebunden. Pkw-Stellplätze stehen zur Verfügung.

Rechtsanwältin Nina Lotte, nina@kanzlei-lotte.de

Suche Kolleginnen oder Kollegen zur Gründung einer neuen Bürogemeinschaft in Pentling (Landkreis Regensburg). Großzügige Räumlichkeiten mit Parkplätzen vorhanden. Es wäre auch eine Gemeinschaft mit z.B. Steuerberatern o.Ä. denkbar.

Sonstiges

RA Thomas Röder, Tel. 0911-335501 (vormittags)
 NJW Neue juristische Wochenschrift: 1947–2022 gebunden, 2023 + 2024 ungebunden. BB Der Betriebsberater: 1955–2013 gebunden. RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: In den 50er Jahren erschienene Auswahl, ca. 50 Bände. BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen: 1–223. Bei Selbstabholung gegen Obolus.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Die Scheidung und das Erbe – Aktuelle Praxis- und Gestaltungsfragen

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dietmar Weidlich, Notar

Freitag, 19.09.2025, 09:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Freitag, 26.09.2025, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die GmbH/UG mit ihren Problemfeldern im anwaltlichen Alltag

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-
Charlottenburg,

Freitag, 10.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr



Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung + Auslandsbezug im Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

(Ausländische Gesellschaften, Ausländische Register, Beurkundung im Ausland)

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 24.10.2025, 09:00 – 14:30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 07.11.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht (unter Einbeziehung des CanG)

§15 FAO 5 ZS

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlacioğlu, Universität des Saarlandes
RA und FAStr Patrick Welke, HeidelbergFreitag, 14.11.2025, 14:00 – 19:30 Uhr

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

§15 FAO 5 ZS

Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Samstag, 15.11.2025, 10:00 – 16:00 Uhr

Potentiale der Strafverteidigung:

Aktuelle Herausforderungen auf nationaler und internationaler Ebene

§15 FAO 5 ZS

Rechtsanwalt Dr. Tobias Rudolph, Nürnberg
Prof. Dr. Robert Esser, Universität PassauFreitag, 21. November 2025, 13:00 – 19:00 Uhr

Folge-
veranstaltung

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Nr. 6804

Anmeldeschluss: 10.09.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 10.12.2025 Nr. 6805

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 17.09.2025 von 18:00 – 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am
Landgericht Nürnberg-Fürth

Mitarbeiterseminar

Nr. 6819

Anmeldeschluss: 05.09.2025
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabellen und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 19.09.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:

Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Strafrecht

Nr. 6814

Anmeldeschluss: 22.09.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mo, 08.12.2025 Nr. 6815

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 29.09.2025 von 18:00 – 20:45 Uhr

Referent:**Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth****Inhalt:**

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Sozialrecht Verkehrsrecht
Versicherungsrecht

Nr. 6828

Anmeldeschluss: 24.09.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Unterhaltsschadener- mittlung unter besonde- rer Berücksichtigung der Anspruchsübergänge

Freitag, 10.10.2025 von 09:00 -15:00 Uhr

Referent:**Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden****Inhalt:**

Im Rahmen der Veranstaltung wird auf den Anspruchsübergang von Haushaltsführungsschaden auf die jeweilige Sozialversicherungsträger, Deutsche Rentenversicherung und Berufsgenossenschaft eingegangen. Einzelfälle der aktuellen Rechtsprechung zum Arbeitsunfall und zum Haushaltsführungsschaden sowie zu ggf. vorliegender Mithaftung werden besprochen.

Arbeitsrecht**Nr. 6808**

Anmeldeschluss: 26.09.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel am Messezentrum
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 11.10.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:

RAin Hussmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“
RA Clausen ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und hat viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.
RA Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Inhalt:

- Kündigung in der Probezeit – kein Problem?
- Beweiswert erschüttert – Folgen der BAG-Rechtsprechung zur AUB
- Alle vier Jahre wieder – Betriebsratswahlen (Müller)
- Geschäftsgeheimnisse – was darf der Arbeitnehmer verraten? (Clausen)
- Der Aufhebungsvertrag – Risiken und Nebenwirkungen (Müller/Hussmann)
- Neues aus Erfurt und Luxemburg (Hussmann)

Medizinrecht Sozialrecht**Nr. 6817**

Anmeldeschluss: 03.10.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 17.10.2025 von 09:30 – 15:30 Uhr

Referent:

RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht
 sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.

Arbeitsrecht

Nr. 6824

Anmeldeschluss: 08.10.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 3 ZS

Coaching bei Aufhebungsverträgen

Mittwoch, 22.10.2025 von 16:45 – 20:00 Uhr

Referent: Jörg Malinowski, zert. Anwender der Positiven Psychologie DACH-PP / Coach. Fachanwalt für Arbeitsrecht, zert. Mediator (D) / eingetragener Mediator (A)

Inhalt:

Verhandlung und Abschluss eines Aufhebungsvertrages sind für den Arbeitnehmer nie nur ein rechtlicher Fall. Es geht immer auch um seine persönliche Existenz und Lebensgrundlage.

Für Arbeitgeber bieten Aufhebungsverträge einerseits Rechtssicherheit. Mit dem Erfordernis fairer Vertragsverhandlungen hat das BAG andererseits neue Anfechtungsgründe entwickelt, die Arbeitgeber im eigenen Interesse beachten sollten.

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Coachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer Aufhebungsvereinbarung ebnen kann.

Seminarinhalte:

- Rolle und Aufgabe des Coaches
- Integration des Coaches in den Verhandlungsprozess
- Inhalt der Coachingsvereinbarung
- Abgrenzung zur Mediation
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Coach
- Kosten des Coachings

Mietrecht

Nr. 6827

Anmeldeschluss: 10.10.2025
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

MietR – Aktuelle Rechtsprechung

Freitag, 24.10.2025 von 9:00 Uhr -13:15 Uhr

Referent:

RA Michael Zwarg, Nürnberg, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inhalt:

Das Seminar beinhaltet zum einen aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wie auch Informationen zu aktuellen Themen. Schlussendlich soll auch die Problematik hinsichtlich der Vermietung an eine Wohngemeinschaft dargestellt werden.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6820

Anmeldeschluss: 31.10.2025

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 14.11.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:**Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Verkehrsrecht Strafrecht

Nr. 6807

Anmeldeschluss: 31.10.2025

Tagungsbeitrag: 160,00 €

Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Verteidigung in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 15.11.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent:**Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden**

Themenschwerpunkte sind u.a.:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Verteidigung bei Verfahren wegen Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht

Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot:



- Verteidigung bei Fahrverbot, Berücksichtigung Verfahrensdauer und von Härtefällen
- Zur Erkundigungspflicht bei temporärer Geschwindigkeitsbeschränkung
- Begründung einer Rechtsbeschwerde mit zulässiger Sach- und Verfahrensrüge; u.a. Rügeanforderungen bei Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrags

Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:

- Beiordnungsfragen
- Beweisantragsrecht
- Befangenheitsanträge

Mitarbeiterseminar

Nr. 6821

Anmeldeschluss: 14.11.2025
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 28.11.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:

Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6822

Anmeldeschluss: 21.11.2025

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen.

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungs- praxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 12.12.2025 von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt: Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen.

Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 119 © Christian Oberlander
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	August 2025

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.